

der Heilige voll und ganz in den Mittelpunkt der Darstellung und wird uns der Reihe nach zuerst in seiner apostolischen Tätigkeit als Missionsbischof bei den Hessen und Thüringern, dann als Organisator der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, sowie in seiner synodalen und reformatorischen Wirksamkeit in der deutschen und fränkischen Kirche vorgeführt. Die so bedeutsame „Gründung des Klosters Fulda“ und der glorreiche „Martyrertod“ vollenden das überaus herrliche Bild des apostolischen Mannes. Das Schlußkapitel handelt über „die deutsche Art in Bonifatius“. Die zahlreichen Illustrationen (59) sind durchweg sehr geschickt ausgewählt und gereichen in ihrer tadellosen Ausführung dem schönen Buche wirklich zur Zierde. Möge diese treffliche Monographie überall die wohlverdiente Anerkennung finden.

Paderborn.

A. Ign. Kleffner.

Regesta pontificum Romanorum **Germania pontificia** sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Germaniae ecclesiis monasteriis . . . concessorum . . . congegit Albertus Brackmann. Vol. I. Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus. Berol. ap. Weidmanns MDCCCXI. XXXIV + 412.

Die moderne Geschichtsforschung hält es mit Recht für ihre dringende Aufgabe, die ältesten urkundlichen Denkmäler kritisch zu sichten und zu verzeichnen. Für die deutschen Königsurkunden ist dies durch die von Böhmer begründeten und von Ficker u. a. weiter gebildeten Regesta Imperii bereits zum größten Teil geschehen. Die Papsturkunden wurden von Jaffé, Potthast u. a. in den Regesta pontificum Romanorum zwar verzeichnet und, soweit hiefür Bearbeitungen von anderer Seite vorlagen, auch hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit bewertet. Der Stoff — umfaßt er doch die ganze alte Welt — war aber ein so enormer, daß eine Durcharbeitung, sei es innerhalb der einzelnen Pontifikate oder einer Empfängergruppe, nicht erfolgen konnte, und das Werk, dessen Bedeutung natürlich nicht geschmälert werden soll, über ein chronologisches Verzeichnis nicht hinauskam. Daß die kritische Beurteilung der ältesten Papsturkunden nur nach einer gründlichen Untersuchung der Ueberlieferungen und unter Berücksichtigung der Spezialliteratur der einzelnen Empfängergruppen möglich ist, dies erkannt und nachdrücklichst betont zu haben, ist das Verdienst P. Fr. Kehrs, des Begründers des Monumentalwerkes, das alle Länder umspannen soll.<sup>1)</sup> Von der Italia pontificia sind fünf Bände bereits erschienen und der erste Band der Germania pontificia, die Kirchenprovinz Salzburg behandelnd, ist eben zur Ausgabe gelangt. Entgegen den übrigen — chronologischen — Regestenwerken ist hier die Einteilung nach den Empfängern getroffen. Jeder Gruppe ist ein ausführliches Verzeichnis der Literatur, soweit sie für die frühmittelalterliche Geschichte dienlich ist, vorangestellt, dann folgt eine knappe Geschichte des betreffenden Stiftes, Gründung und Fortbestand bzw. Aufhebung, endlich ein Vermerk über das Schicksal des Archives und die Literatur hierüber. Als Einleitung zu den Regesten selbst werden die mit Siglen bezeichneten Quellen für die Ueberlieferung (also außer dem Original alle Kopialbücher, Chroniken, Abschriften u. a.) aufgeführt. Besonders verdient hier angemerkt zu werden, daß auch in dem Falle, wo das betreffende Stück noch im Original vorliegt, entgegen der bei den Mon. Germ. Dipl. u. a. geübten Praxis die jüngeren Kopien bis ins 18. Jahrhundert vermerkt sind. Abgesehen davon, daß wir in diesem

<sup>1)</sup> Zur Orientierung sei hier auf die Ausführungen Johannes Hallers, Die neue Sammlung der älteren Papsturkunden in der Internationalen Wochenschrift, 4. Jahrgang Nr. 52 f. vom 24. und 31. Dezember 1910 verwiesen.

Vorgang eine Gewähr für die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit des Bearbeiters, der dieser Methode die Auffindung manch unbekanntes Stückes verdankt, erblicken, ist dadurch eine wertvolle Vorarbeit für jeden Forscher, der sich mit den Archivalien der betreffenden Gruppe zu befassen hat, geleistet. Die Regesten selbst wollen nicht die Urkunde ersetzen, sondern geben bloß mit prägnanten Worten den Inhalt an. Ebenso kurz sind auch die kritischen Bemerkungen und sachlichen Hinweise gehalten. Ausführliche Erläuterungen und größere Untersuchungen über einzelne Stücke sind einem separaten Bande „Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I.“ dessen Ausgabe angekündigt ist, vorbehalten. Da ja die Papsturkunden vorwiegend geistliche Empfänger haben, so ist die Bedeutung dieses mit einer ganz einzig dastehenden Gründlichkeit gearbeiteten hervorragenden Werkes für die Ordensgeschichte klar. Benediktiner- und Cisterzienserklöster, die darin behandelt werden, sind: St. Peter, Michaelbeuern, Frauenchiemsee, Seon, Reitenhaslach, St. Veit, Admont, Göss, Rein, St. Lambrecht, Millstatt, Ossiach, Viktring, St. Georgen am Längsee, St. Paul; Innichen, Sankt Georgenberg-Fiecht; Niederaltaich, Aldersbach, Formbach, Mondsee, Lambach, Kremsmünster, Baumgartenberg, Garsten, Seitenstetten, Melk, Zwettl, Göttweig, Schotten in Wien, Heiligenkreuz, (Klein-)Mariazell; St. Emmeram und St. Jakob in Regensburg, Prüfening, Prühl, Reichenbach, Walderbach, Ensdorf, Waldsassen, Weltenburg, Münchsmünster, Wallersdorf, Oberalteich; Weißenstephan, Scheyern, Ebersberg, Attl, Rott und Tegernsee. (Nonnberg und Gleink vermißt man in dieser Reihe, wiewohl z. B. Högelwerd, das gleichfalls keine Papsturkunde aus der Zeit vor 1198 besitzt, behandelt ist).

Salzburg.

Franz X. Martin.

In der „Otto Gierke zum 70. Geburtstag von Schülern, Freunden und Verehrern dargebrachten Festschrift“ bereichert Ulrich Stutz die Eigenkirchenliteratur mit der Studie „**Das Eigenkirchenvermögen.**“ Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechtes auf Grund der Freisinger Traditionen. (Weimar, Böhlau 1911, S. 1187—1268).

Auf die bedeutsamen Forschungsergebnisse, die Stutz auf Grund des von Theodor Bitterauf mitgeteilten Materials in Sachen des Freisinger Kirchengründungsverfahrens gewonnen hat, kann hier nicht näher eingegangen werden; ich habe an anderem Orte nachdrücklicher darauf aufmerksam gemacht. Man mag aber nicht meinen, es sei nur der germanistische Rechtshistoriker oder der Kanonist interessiert, wenn Stutz über das Eigenkirchenvermögen als deutschrechtliches Sondervermögen sich eindringlichst verbreitet. Es wird vielmehr auch die Klostergeschichte an dieser neuen Publikation nicht achtlos vorübergehen dürfen, einmal schon darum, weil die Eigenkirchenforschung überhaupt viel neues Licht auf die Stellung der Klöster als Eigenkirchenherren und Patronatsherren geworfen hat. Dann aber auch, weil Stutz in der vorliegenden Untersuchung zur Kirchengründung und zum Kirchenerwerb einiger dem Bistum Freising zugehörigen Klöster sich äußert. Damit wird übrigens die verdienstliche Arbeit von Max Fastlinger „Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger“ (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Hermann Grauert, Band II Heft 2 und 3, Freiburg i. Br. 1903) in vieler Hinsicht bedeutsam ergänzt und vertieft.

Berlin.

Georg Schreiber.